

Sitzung des Vorstandes vom 6. April 2017

Faktenblatt zum Traktandum 3

## Stellungnahme zur Änderung des Aargauischen Waldgesetzes und Richtplananpassung

### 1. Inhalt der Anpassungen

Basis für die Abgrenzung von Wald bildet die Bundesgesetzgebung über den Wald. Die geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen legen fest, dass jede Bestockung, welche grösser als 600 m<sup>2</sup>, breiter als 12 Meter und älter als 15 Jahre ist, rechtlich als Wald gilt. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Somit "bricht" Wald sämtliche anderen Nutzungsarten einer Fläche. Diese "dynamische" Waldabgrenzung soll durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden (wie sie heute bereits innerhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden kann). Dazu sind eine Änderung des Kantonalen Waldgesetzes und eine Richtplananpassung notwendig.

Die Voraussetzung für die Anpassung bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Innerhalb und angrenzend an das Baugebiet wurden die statischen Waldgrenzen bereits 1998 erfolgreich eingeführt.

Materiell ändert im Wesentlichen nur § 3 (ergänzt mit 3a und 3b) des Aargauischen Waldgesetzes. Bei den restlichen Änderungen (inkl. der Richtplananpassung) handelt es sich um Anpassungen im Zusammenhang mit Abläufen und Rechtsschutzbestimmungen.

Die wesentlichen Anpassungen in § 3 lauten wie folgt:

#### § 3 Waldareal

##### a) Allgemeines, Festlegung

<sup>3</sup> Der Kanton erlässt zur Festlegung des Waldareals einen Waldgrenzenplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald.

#### § 3a

##### b) Änderungen

<sup>1</sup> Entscheide über Rodungen und die erforderlichen Ersatzaufforstungen erfolgen im Rodungsbewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Entscheide über Erweiterungen des Waldareals erfolgen auf Antrag der Gemeinde im Verfahren gemäss § 3 Abs. 3 und sind mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren.

<sup>3</sup> Unwesentliche Änderungen des Waldareals werden im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die hierfür zuständige kantonale Behörde im Einvernehmen mit der für die Festlegung des Waldareals zuständigen kantonalen Behörde verfügt.

Durch die Anpassung ist das ungeplante Anerkennen von eingewachsenen Waldflächen wie bisher nicht mehr möglich. Nur noch in den folgenden drei Fällen können Änderungen am festgelegten Waldareal vorgenommen werden:

- Rodung und Ersatzaufforstung,
- Erweiterung des Waldareals,
- Kleinstkorrekturen des Waldareals im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung.

### 2. Die Stellungnahme von Aarau Regio

Die Änderung des Aargauischen Waldgesetzes wird begrüsst. Die statische Waldgrenze, welche die bisherige dynamische Waldgrenze ablöst, erachten wir als sinnvoll.

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau [AWaG; SAR 931.100]; Anpassung des Richtplans; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung**

---

**vom 20. Januar 2017 bis 21. April 2017**

Name/Organisation	Aarau Regio
Kontaktperson	Regionalplaner Roger Michelon
Kontraktadresse	Aarau Regio, Geschäftsstelle, Rathausgasse 1
PLZ Ort	5000 Aarau
Telefon	041 469 44 55
E-Mail	roger.michelon@planteam.ch

**Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Wald  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

E-Mail: [wald@ag.ch](mailto:wald@ag.ch)

**Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens**

Marcel Murri, Leiter Sektion Walderhaltung, Abteilung Wald

Telefon: 062 835 28 31, E-Mail: [marcel.murri@ag.ch](mailto:marcel.murri@ag.ch)

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1

Sind Sie mit der vorgesehenen Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau (§§ 3, 3a, 3b, 6, 33, 33a und 44) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

### Frage 2

Sind Sie mit der vorgesehenen Anpassung des Richtplans (Kapitel L 4.1 neu D) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

### Weitere Bemerkungen

Die Änderung des Aargauischen Waldgesetzes wird begrüsst. Die statische Waldgrenze, welche die bisherige dynamische Waldgrenze ablöst, erachten wir als sinnvoll.

§ 3a lit. b Abs. 1: Es ist klar festzuhalten, dass Ersatzaufforstungen nur für Rodungen gelten, die innerhalb der statischen Waldgrenzen liegen. Für Rodungen - falls diese im Rechtssinne so bezeichnet werden - die ausserhalb der Waldgrenzen liegen, dürfen keine Ersatzaufforstungen verlangt werden, da es sich nach der neuen Waldgesetzgebung nicht mehr um Wald handelt. Es handelt sich einzig um Unterhalt/Erhalt der landwirtschaftlich oder anders (Bauland) genutzten Flächen. Dies ist entweder im Gesetz oder in den ausführenden Bestimmungen eindeutig festzuhalten